

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers/Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas Anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Angebot

Der Verkäufer/Lieferer hat sich im Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Das Angebot ist für den Besteller kostenlos und unverbindlich.

## 3. Preise

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

## 4. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Verkäufer/Lieferer schriftlich zu bestätigen. Sie gilt in allen Punkten als unverändert angenommen, wenn nicht von Seiten des Lieferanten innerhalb von 15 Arbeitstagen eine gegenteilige schriftliche Erklärung dem Besteller zugegangen ist.

## 5. Liefertermin und Rücktritt

Der Bestellung liegt der vereinbarte Liefertermin zugrunde, zu dessen Einhaltung der Lieferer verpflichtet ist, soweit er nicht durch höhere Gewalt dazu nicht in der Lage ist. Die Lieferzeit wird dann im gegenseitigen Einvernehmen angemessen verlängert.

Ungeachtet dieser Pflicht und der sich daraus ergebenden Rechtsnachfolgen hat der Lieferer dem Besteller von dem Eintritt etwaiger Verzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Kenntnis, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferterminüberschreitung, Mitteilung zu machen. Unterlässt der Lieferer diese Mitteilung, so kann er sich auf das verzögernde Ereignis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Gerät der Lieferer in Verzug, so behält sich der Besteller die im Gesetz für ihn vorgesehenen Rechte vor. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Lieferung ist erst dann ausgeschlossen, wenn der Verkäufer/Lieferer den Schadensersatz geleistet hat. Der Besteller kann in jedem Falle als Verzugschaden für jede angefangene Woche der Überschreitung 1,0 % max. 5,0 % des Gesamtwertes der Bestellung verlangen.

Wenn der Lieferer seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt worden ist, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Lieferer ist ausgeschlossen. Die von ihm bis zum Zeitpunkt des Rücktritts aufgewendeten Kosten sind vom Besteller zu erstatten. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, diese Ansprüche durch bevorzugte anderweitige Verwendung der für den Besteller angefertigten Pläne und Zeichnungen bzw. vorgearbeiteten Teile und Materialien gering zu halten. Übersteigen geleistete Vorauszahlungen die vom Besteller anerkannten Ansprüche des Lieferanten, so ist der Lieferer zur Rückerstattung verpflichtet.

## 6. Verpackung

Alle Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls die Verpackung besonders berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung auszuweisen. Die Berechnung hat zu Selbstkosten zu erfolgen. Bei frachtfreier Rücksendung sind dem Besteller 2/3 des Rechnungsbeitrages gutzuschreiben.

## 7. Frachtkosten

Die Lieferung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei LKW-Sendungen frei Werk des Bestellers zu erfolgen. Der Transportkostenanteil ist in jedem Fall gesondert anzugeben.

## 8. Transportrisiko

Der Lieferer trägt das Transportrisiko. Etwaige im Preis eingeschlossene Versicherungskosten sind im Angebotspreis gesondert anzugeben.

## 9. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer/Lieferer hat dem Besteller die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Stand der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen, z. B. den Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen.

2. Die Ware wird beim Besteller nach Eingang in ihm zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer/Lieferer per Brief, Telefax, E-mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Besteller den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte nach seiner Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers/Lieferers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht dem Besteller auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferers/Verkäufers nur unerheblich ist.

4. Der Besteller kann vom Verkäufer/Lieferer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war.

5. Für die Mängelansprüche des Bestellers gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Lieferers/Verkäufers endet spätestens zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferer/Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er dem Besteller nicht offenbart hat.

6. Der Lieferer/Verkäufer tritt dem Besteller bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im

Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solchen Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird dem Besteller zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

## 10. Rechnungen und Zahlung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an unsere Verwaltung in Herne zu senden; sie dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden.

Auf den Rechnungen ist die vertragliche Grundlage (Bestellnummer) anzugeben; Rechnungen ohne Bestellbezug müssen zurückgegeben werden.

Teilrechnungen aufgrund nur teilweise erbrachter Lieferungen oder Leistungen sind nur zulässig, wenn sie in der Bestellung vereinbart werden, sie müssen als solche gekennzeichnet werden.

Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Ende des der Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang folgenden Monats durch Überweisung, Scheck oder Wechsel nach Wahl des Bestellers.

Zahlungsfristen beginnen mit der beanstandungslos vom Besteller angenommenen Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang, sie enden mit der Absendung der Zahlungsmittel durch den Besteller.

Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Haftung für Sachmängel des Lieferanten keinen Einfluss.

## 11. Konzernaufrechnung

Der Lieferer ist damit einverstanden, dass die uns und den Unternehmen unseres Bereichs (Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG und Unternehmen im In- sowie im Ausland, mit denen wir über Brücken von mindestens 50% verbunden sind) gegen den Lieferer zustehenden Forderungen innerhalb unseres Bereichs uns und den Unternehmen unseres Bereichs als Gesamtgläubigern zustehen.

Bei Forderungen des Lieferanten gegen uns oder Unternehmen unseres Bereichs dürfen wir und Unternehmen unseres Bereichs mit unseren Forderungen sowie Forderungen von Unternehmen unseres Bereichs gegen den Lieferer und dessen Bereich aufrechnen/verrechnen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

## 12. Abtretungen/Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer darf Forderungen gegen den Besteller an Dritte nur mit Zustimmung des Bestellers abtreten.

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten/Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehalts nicht gilt.

Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer/Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

## 13. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne usw. die dem Lieferer im Zusammenhang mit der Herstellung des Liefergegenstandes oder der Erbringung der Leistung überlassen werden, ebenso die von dem Lieferer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung oder Leistung, so hat der Lieferer sie ohne Aufforderung dem Besteller zurückzugeben. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

## 14. Werbematerial

Eine Bezugnahme auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial, das durch Druck oder durch eine andere Vervielfältigungsweise hergestellt ist, sowie in Presseveröffentlichungen, ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers gestattet.

## 15. Versand

Beim Versand sind die einschlägigen Vorschriften des gewählten Transportträgers zu beachten sowie die für den Besteller kostengünstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern der Besteller nicht die Beförderungsweise ausdrücklich vorgeschrieben hat. Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferer, unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungsart, noch am Tage des Abganges der Ware eine ausführliche Versandanzeige in dreifacher Ausfertigung gesondert einzusenden. Versandanzeigen, Frachtrufe, Paketaufschriften, Aufklebe- und Anhängenzettel bei Stückgütern, Rechnungen und der gesamte Schriftwechsel müssen Bestellnummer und Datum der Bestellung aufweisen.

Bei Weitergabe der Bestellung haftet der Lieferer für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferer. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken namhaft zu machen.

## 16. Liefergewicht

Aufgrund der üblichen Nachwiegungen beim Besteller bleibt die Anerkennung des Liefergewichts vorbehalten. Im Falle von Gewichtsunterschieden wird die für die jeweilige Warengattung übliche Toleranz angewendet.

Gewichte von Hebe- und Rüstzeugen müssen bei Beladung getrennt aufgeführt werden.

## 17. Datenverarbeitung

Der Besteller speichert über den Lieferer nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten mit automatischer Datenverarbeitung.

## 18. Gerichtsstand, maßgebendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Herne. Der Besteller kann den Lieferer/Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 19. Erfüllungsort

Der jeweilige Erfüllungsort bestimmt sich nach den angegebenen Versandanschriften.